



Statuten

des Vereins Stimmen Festival Ettiswil

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Stimmen Festival Ettiswil besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Ettiswil LU.

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Kultur auf der Luzerner Landschaft auf den Gebieten der Musik, der Literatur und der darstellenden Kunst. Der Zweck kann in Zusammenarbeit mit andern gleichartigen Organisationen gefördert werden.

Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert.

Mitgliedschaft

Art. 2

- a. Als Mitglieder können natürliche und/oder juristische Personen, welche die Zielsetzung des Vereines unterstützen, beitreten. Die Aufnahme erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung, welche zugleich den jeweiligen Mitgliederbeitrag festsetzt.
- b. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
- c. Ehrenmitglieder
Natürliche und/oder juristische Personen, die sich in besonderem Masse um das Stimmen Festival Ettiswil verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben den gleichen rechtlichen Status wie die übrigen Mitglieder, sind aber beitragsfrei.

Komitee Pro Stimmen Festival

Art. 3

Es besteht ein Komitee Pro Stimmen Festival, welches den Verein ideell und/oder materiell unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch die Einzahlung eines Beitrages von momentan Fr. 250.-- erwirkt.

Organisation

Art. 4

Die Vereinsorgane sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen

Mitgliederversammlung

Art. 5

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereines. Die Mitgliederversammlung findet am statutarischen Sitz oder an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort statt. Für die Beschlussfassung über die üblichen Jahresgeschäfte wird die Mitgliederversammlung ordentlicherweise alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate eines Vereinsjahres abgehalten.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich, mindestens 20 Tage vorher, und unter Ankündigung bzw. Bekanntgabe der Verhandlungstraktanden. Über Traktanden, die nicht gehörig angekündigt bzw. bekannt gegeben wurden, darf ein Beschluss nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

Der/Die Vereinspräsident/in oder ein/e durch Mehrheitsbeschluss ernannte/r Vorsitzende/r leitet die Verhandlungen.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Art. 6

In den ausschliesslichen Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung fallen:

- a. die Wahl des/der Vereinspräsidenten/-Vereinspräsidentin und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen
- b. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- e. die Entlastung der Vereinsorgane
- f. Statutenänderungen
- g. die Beschlussfassung über eine Liquidation und Auflösung des Vereines

Art. 7

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit einfacher Mehrheit aller gültig abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Statutenänderung und Auflösung des Vereines. Die Mitglieder haben je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe verlangt wird.

Der Vorstand

Art. 8

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Mitgliedern zusammen. Bei Ablauf der Amtsdauer ist Wiederwahl möglich. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Der Vorstand besteht aus

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Kassier/in
- Aktuar/in
- weiteren Mitgliedern

Der/Die Präsident/in wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Präsidenten/Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung beantragen; dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Präsidenten/Präsidentin oder dem/der Vorsitzenden und Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende mit Stichentscheid.

Art. 9

Der Vorstand als ausführendes Vereinsorgan entscheidet in allen Fragen, die nicht von Gesetzes wegen oder durch die vorliegenden Statuten in den Kompetenzbereich anderer Vereinsorgane fallen.

Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben dauernde oder zeitlich begrenzte Kommissionen bestimmen. Die Kommissionen arbeiten mit dem Vorstand zusammen und unterbreiten diesem Vorschläge und Anträge, worüber dieser letztlich entscheidet.

Vertretung des Vereines

Art. 10

Der Verein wird durch den/die Präsidenten/Präsidentin und bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Vizepräsidenten/Vizepräsidentin vertreten.

Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen

Art. 11

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen. Der Bericht der Revisoren/Revisorinnen ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Vereinsvermögen

Art. 12

Die finanziellen Mittel des Vereines bestehen aus dem Ergebnis seiner zweckmassigen Tätigkeit, aus unentgeltlichen Zuwendungen und Gönnerbeitragen, aus Beiträgen des Komitees Pro Stimmen Festival, aus Erträgen des Vereinsvermögens und aus den Mitgliederbeiträgen.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Vereinsjahr dauert vom 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres. Die Jahresrechnung ist jeweils per 31. Dezember abzuschliessen.

Haftung der Vereinsmitglieder und des Vereinsvermögens

Art. 13

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder. Vorbehalten bleibt Art. 55. Abs. 3 ZGB.

Statutenänderung

Art. 14

Eine Revision der Vereins-Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Drittel sämtlicher anwesender Vereinsmitglieder.

Auflösung und Liquidation

Art. 15

Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit sämtlicher anwesender Mitglieder die Auflösung des Vereines beschliessen. Die Liquidation führen die beim Auflösungsbeschluss zuständigen vereinsführenden Organe durch, sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren ernannt. Das aus der Liquidation resultierende Vermögen ist einer Organisation mit ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder des Vereines oder die Verwendung für andere Zwecke ist ausgeschlossen.

Ettiswil, 08. April 2017

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Ursula Stadelmann-Künzli

Margrit Steiner-Galliker